

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 40.

Darmstadt am 2. Februar 1842.

-
- Inhalt. 72. Portofraudation durch Mißbrauch dienstlicher Contraßignatur.
73. Die Bewerbungen der Schullehrer um andere Schulstellen.
74. Die Ernennung der Mitglieder des Schulvorstandes bei Gemeindefchulen.
-

Zu Nr. D. G. N.
5100 de 1841.

72.

Portofraudation durch
Mißbrauch dienstlicher Con-
traßignatur.

Darmstadt am 5. Januar 1842.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen
und standesherrliche Consistorien.

Die Höchste Staatsbehörde hat sich veranlaßt gefunden, die Vorschrift einzuschärfen:

„daß Briefe, oder Paquete, deren Inhalt lediglich Privatangele-
genheiten betreffen, niemals mit der Aufschrift „Herrschaftlich“
„oder „Dienstsache“ bezeichnet und resp. mit dem Dienststempel
„verschlossen, herrschaftlichen Briefen oder Paqueten niemals Pri-
vatbriefe beigefügt und eben so wenig herrschaftliche Corres-
pondenzen in irgend einer Weise jemals zu Privatmittheilungen
„benutzt werden dürfen.“

In Folge erhaltenen Auftrages setzen wir Sie von dieser Höchsten
Vorschrift mit der Empfehlung in Kenntniß, sich nicht allein selbst hier-

nach zu bemessen, sondern auch die Ihnen untergebenen Beamten zu deren strenger Befolgung anzuweisen.

K n o r t.

Pistor.

Zu Nr. D. G. R.
92.

73.

Darmstadt am 12. Januar 1842.

Die Bewerbungen der
Schullehrer um andere
Schulstellen.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen und
standesherrliche Consistorien.

Es ist seither öfters vorgekommen, daß Schullehrer um Zurücknahme erbetener Versetzung und Belassung auf der seither bekleideten Schulstelle nachgesucht haben. Um diesem Mißstande für die Zukunft vorzubeugen, beauftragen wir Sie hiermit, in Folge Höchster Entschliesung, sämtlichen Schullehrern Ihres Bezirks zu empfehlen, vor Anmeldungen zu vacanten Schulstellen wohl in Ueberlegung zu ziehen, ob ihnen die Besoldungs- und sonstigen Verhältnisse der Stelle, um welche sie als Bewerber aufzutreten beabsichtigen, conveniren; indem Gesuche um Zurücknahme der bewilligten Versetzung und Belassung auf der bisher verwalteten Schulstelle, Falls dafür nicht besondere, namentlich solche Gründe sprechen, welche vor der Anmeldung nicht zur Beurtheilung und Berücksichtigung vorgelegen haben, keine Beachtung finden würden.

K n o r t.

Pistor.

Zu Nr. D. G. R.
471.

74.

Darmstadt, am 2. Februar 1842.

Die Ernennung der Mitglieder des Schulvorstandes bei Gemeindeschulen.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen
und standesherrliche Consistorien.

In Bezug auf den durch unser Amtsblatt Nr. 38. bekannt gemachten Erlaß, daß in den Orten, in welchen Gemeindeschulen bestehen, auch

diejenigen Geistlichen der Confessionsgemeinden, welche keinen regelmäßigen Gottesdienst daselbst haben, Mitglieder der Ortsschulvorstände sein sollen, hat Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz weiter verfügt, daß die genannten Geistlichen zwar in solchen Gemeinden in den Ortsschulvorstand aufgenommen werden sollen, ohne aber auch alternirend vorsitzende Mitglieder des Schulvorstandes zu sein; sowie daß, wenn in dergleichen Orten das unständige Mitglied derjenigen Confession, die keinen regelmäßigen Gottesdienst im Orte hat, aus dem Schulvorstande austritt, der Vorschlag wegen Ergänzung desselben von dem Geistlichen der betreffenden Confession in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister zu geschehen hat.

Hiernach ist daher der dritte Abschnitt in der durch unser Amtsblatt Nr. 38. mitgetheilten Höchsten Verfügung vom 5. März v. J. zu modificiren.

Wir überlassen Ihnen, das weiter Geeignete in dieser Sache zu verfügen.

N o t t.

Pistor.
